



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Depotreglement, dem Reglement für Metallkonten und den Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten, regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kontoinhaber / den Konto-inhabern (der «Kunde») und der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank»). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Bank in den Vertragsunterlagen auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Doppelform. Soweit durch den Zusammenhang gerechtfertigt, umfasst die Einzahl auch die Mehrzahl.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Legitimationsprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, seine Bankunterlagen und Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Er hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen oder Betrügereien zu treffen.

Entsteht aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen ein Schaden, trägt ihn der Kunde, ausser die Bank hat bei der Prüfung der Legitimation die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 1.2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich über die mangelnde Handlungsfähigkeit seines Vertreters zu informieren. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 1.3 Kommunikation zwischen Kunde und Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse versandt wurden.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank ihn auf andere Weise – namentlich bei banklagernder Korrespondenz – direkt kontaktieren kann, um bspw. gesetzliche oder regulatorische Pflichten zu erfüllen, eine Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten zu vermeiden oder die Interessen des Kunden bzw. die der Bank zu wahren.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank Änderungen von persönlichen Angaben (z.B. Name, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil, Nationalität) betreffend sich selbst, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, der wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen, unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Bankformulare und weitere der Bank zugekommenen Dokumente rechtlich verbindlich sind, selbst wenn sie der Bank nur in Kopie zugestellt werden. Die Bank ist jedoch nach

eigenem Ermessen berechtigt, jederzeit das Original des betreffenden Dokuments zu verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Telefongespräche zur Beweis- und Qualitätssicherung aufgezeichnet werden können.

### 1.4 Übermittlungsfehler

Verluste und Schäden infolge Verspätung, Verlust, Fälschung oder Verfälschung, Irrtum, Missverständnis, Beschädigung oder ähnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit der Übermittlung auf dem Postweg, über Telefon, Telefax, E-Mail, Internet oder sonstige Kommunikations- oder Übermittlungswege werden durch den Kunden getragen, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### 1.5 Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto- / Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von der Bank allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

### 1.6 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen und Hinweispflicht

Wenn infolge nicht erfolgter, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (ausgenommen Börsenaufträge) dem Kunden ein Schaden entsteht, so haftet

die Bank lediglich zum Ersatz des entgangenen Zinses, es sei denn, die Bank ist vom Kunden schriftlich auf das Vorliegen von unmittelbar drohendem, weiterem Schaden hingewiesen worden.

### 1.7 Mangelnde Deckung und weitere Hinderungsgründe

Liegen der Bank ein oder mehrere Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtwert die dem Kunden zur Verfügung stehenden Vermögenswerte übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf das Auftragsdatum oder die zeitliche Abfolge der Aufträge zu bestimmen, ob die Aufträge, bzw. welche der Aufträge, vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden.

Der Kunde anerkennt, dass gesetzliche oder regulatorische Gründe (z.B. Bekämpfung der Geldwäscherei) der Ausführung von Weisungen des Kunden entgegenstehen können.

### 1.8 Zinsen, Kosten, Kommissionen, Steuern und Gebühren

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank dem Konto des Kunden die anfallenden Zinsen (einschliesslich Negativzinsen), Kosten, Kommissionen, Steuern, Abgaben und Gebühren belastet.

Die Höhe der Zinsen, Kosten, Kommissionen und Gebühren der Bank berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Ansätze jederzeit entsprechend den Marktgegebenheiten bzw. Kosten anzupassen. Der Kunde wird über solche Anpassungen schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe gilt die Anpassung als genehmigt.

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kosten, Kommissionen, Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

### **1.9 Fremdwährungskonten**

Entsprechend den Guthaben des Kunden in fremder Währung werden Vermögenswerte der Bank in gleicher Währung bei von der Bank ausgewählten Korrespondenzbanken angelegt, wobei sich diese sowohl innerhalb wie ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes befinden können. Die Folgen von gesetzlichen oder administrativen Restriktionen sowie sämtliche Steuern und Gebühren, welche in den entsprechenden Ländern erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, aber lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei ihrer Geschäftsstelle, bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden bezeichneten Bank.

Überweisungsgutschriften in einer Fremdwährung werden in der Währung des Kontos des Kunden gutgeschrieben. Verfügt der Kunde über mehrere Konten, wird der Betrag nach Ermessen der Bank einem der Konten, nach Möglichkeit in derselben Währung, gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde habe abweichende Instruktionen erteilt.

### **1.10 Checks und andere Wertpapiere**

Werden diskontierte oder zum Inkasso bei der Bank eingereichte Checks und andere Wertpapiere, wie Wechsel, nicht beglichen oder steht ihr Erlös der Bank sonst wie nicht zur freien Verfügung, darf die Bank die allfällige Gutschrift dem entsprechenden Konto zurückbelasten. Der Bank verbleiben bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos alle Ansprüche aus solchen Checks und anderen Wertpapieren.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank vollumfänglich schadlos zu halten im Zusammenhang mit Checks und anderen Wertpapieren, die der Bank durch eine Korrespondenzbank wegen Fälschung vorgehender Indossamente oder anderer Unregelmässigkeiten zurückgegeben werden, sofern eine Rückerstattung des entsprechenden Betrages verlangt wird. Die Schadloshaltung durch den Kunden gilt unabhängig davon, ob das Wertpapier das Indossament des Kunden trägt, oder durch einen Dritten bei der Bank auf Rechnung des Kunden eingereicht wurde.

### **1.11 Pfand-, Sicherungs-, Retentions- und Verrechnungsrecht; Verwertung**

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche (unabhängig davon ob fällig oder nicht fällig, unbedingt oder bedingt, vollstreckbar oder nicht vollstreckbar) der Bank aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, besitzt die Bank an allen Vermögenswerten, die sich auf Rechnung des Kunden bei der Bank oder bei Korrespondenzbanken befinden oder auf Rechnung des Kunden auf ein Konto oder Depot bei der Bank oder bei Korrespondenzbanken gebucht sind, sowie bezüglich aller Rechte, welche die Bank auf seine Rechnung hält, ein Pfand- resp. Sicherungsrecht, ein Retentionsrecht sowie ein Verwertungsrecht.

Sie besitzt ferner ein Verrechnungsrecht für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche gegen den Kunden mit Forderungen und Ansprüchen des Kunden gegen die Bank, unabhängig von der Rechtsnatur und Währung der Forderungen und Ansprüche sowie unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, fällig oder noch nicht fällig, unbedingt oder bedingt, vollstreckbar oder noch nicht vollstreckbar, gesichert oder ungesichert sind.

Bei Fälligkeit der Verpflichtungen des Kunden ist die Bank befugt, nach eigenem Ermessen Vermögenswerte resp. Rechte, an denen ein Pfand- resp. Sicherungsrecht, ein Retentionsrecht, ein Verwertungsrecht oder ein Verrechnungsrecht besteht, sowohl auf dem Wege der ordentlichen Vollstreckung wie auch auf dem Wege des Freihandverkaufs oder durch Selbsteintritt zu Marktbedingungen zu verwerten. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde auf die Ankündigung der Verwertung durch die Bank.

Der Kunde ermächtigt die Bank, für Forderungen und Ansprüche gegen die Bank, welche mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, sowie für künftige Regressansprüche der Bank gegenüber dem Kunden Vermögenswerte des Kunden in angemessener Höhe zurückzubehalten, ungeachtet einer Beendigung der Geschäftsbeziehung.

### **1.12 Bankkundengeheimnis und Datenschutz**

Die Bank untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend «Kundendaten»). Der Kunde ist damit einverstanden, dass Kundendaten der Bank zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten, zur gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken durch mit der Bank verbundene in- und ausländische Gruppengesellschaften sowie zur Wahrung berechtigter Interessen offengelegt werden dürfen. Dies gilt unter anderem bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC Geschäfte), insbesondere auch, wenn diese einen Aus-

landbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann. In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank. Der Kunde entbindet die Bank und sämtliche ihre Organe, Angestellten und Beauftragten in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

### **1.13 Bestimmungen für SEPA-Zahlungstransaktionen**

Zahlungsaufträge können nach den SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Zahlungsauftrag lautet auf EUR;
- das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers und den BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- als Gebührenregelung wird die Option «SHA» gewählt (Aufteilung der Kosten, das heisst der Auftraggeber und der Zahlungsempfänger tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst); und
- es wurden keine besonderen Weisungen erteilt.

### **1.14 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen**

Im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften kann die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Handelsgeschäfte, Wertschriftenverwaltung, IT, Compliance, Datenbewirtschaftung, Back- und Middle-Office Dienstleistungen sowie sonstige Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise an Dienstleister (inkl. Gruppengesellschaften) in der Schweiz oder im Ausland auslagern.

### **1.15 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften**

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Er verpflichtet sich hiermit gegenüber der Bank und bestätigt, die anwendbaren Gesetze einzuhalten und seine gesetzlichen, vertraglichen sowie steuerrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Steuerdeklaration und Steuerzahlung) zu erfüllen.

### **1.16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

### **1.17 Beendigung der Geschäftsbeziehung**

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und erlöscht weder bei Tod, Handlungsunfähigkeit noch Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind die Bank und der Kunde befugt, die bestehende Geschäftsbeziehung einschliesslich gewährter Kredite jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

### **1.18 Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten**

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin innert nützlicher Frist mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt es der Kunde nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, ist die Bank ermächtigt, die Vermögenswerte nach eigenem Ermessen physisch auszuliefern oder, ohne vorgängig ein Gericht anzurufen, zu liquidieren. Die Bank ist berechtigt, den Erlös aus der Liquidation sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zu senden. Stattdessen kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben, bzw. den Erlös aus der Liquidation, auf Kosten des Kunden befreiend entweder bei einem vom Gericht bezeichneten Verwahrer oder aussergerichtlich bei einem von der Bank frei zu wählenden Verwahrer, hinterlegen.

### **1.19 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen**

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### **1.20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand, Erfüllungsort und für den ausserhalb der Schweiz ansässigen Kunden auch Betreuungsort, ist das Domizil der Bank in Zürich. Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden an einem anderen Ort zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

## **2. DEPOTREGLEMENT**

### **a) Allgemeines**

#### **2.1 Geltungsbereich**

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen («Depotwerte») Anwendung.

#### **2.2 Offenes und verschlossenes Depot**

Die Bank übernimmt in der Regel folgende Depotwerte:

- a) Geld- und Kapitalmarktanlagen (bspw. Wertpapiere, Wertrechte, Bucheffekten) sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung, Verbuchung und/oder Verwaltung im offenen Depot;
- b) Edelmetalle in marktgängiger Qualität zur Aufbewahrung im offenen Depot;
- c) andere Wertgegenstände und Dokumente, je nach Eignung, zur Aufbewahrung im offenen oder verschlossenen Depot.

Die Bank ist befugt, ohne Angabe von Gründen, die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen.

#### **2.3 Sorgfaltspflicht der Bank**

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

#### **2.4 Auslieferung und Verfügung über Depotwerte**

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Lieferfristen sowie die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für die Versicherung der versandten Depotwerte ist der Kunde verantwortlich.

### **b) Besondere Bestimmungen für offenes Depot**

#### **2.5 Art der Hinterlegung**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank der Gattung nach bestimmte Wertpapiere, Edelmetallbarren und Goldmünzen in marktgängiger Qualität (ausgenommen Münzen mit numismatischem Wert) im offenen Depot in Sammelverwahrung ungetrennt und lediglich gattungs- bzw. gewichtsmässig charakterisiert aufbewahrt. Gegenstände im offenen Depot werden – jeweils auf Rechnung und Risiko des Kunden – entweder bei der Bank, bei Korrespondenzbanken oder bei Sammelverwahrungsstellen im In- oder Ausland aufbewahrt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Jeder Kunde erhält die sich aus dem Schweizer Bucheffektengesetz oder den entsprechenden ausländischen Regeln ergebenden Ansprüche resp.

Miteigentum am Depot in Sammelverwahrung, je nach Anteil der von ihm hinterlegten Wertpapiere resp. Bucheffekten, Edelmetallbarren oder Goldmünzen am Gesamtbestand.

Werden Effekten bei einer Drittverwahrungsstelle gehalten, schreibt die Bank dem Depot des Kunden diejenigen Effekten zu, welche die Drittverwahrungsstelle der Bank gutgeschrieben hat. Der Kunde stimmt etwaigen Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechten der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten zu und tritt einer etwaigen Aufrechnungsvereinbarung zwischen der Bank und der Drittverwahrungsstelle als Partei bei.

Depotwerte können nach Ermessen der Bank auch auf den Kunden eingetragen oder segregiert werden, d.h. unter dem Namen des Kunden, verwahrt werden. Dieser akzeptiert, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt wird. Die Bank kann die Werte aber auch auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Bei Rückzügen aus dem offenen Depot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder sonstige individualisierende Kennzeichnungen der Vermögenswerte.

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung.

#### **2.6 Hinterlegung im Ausland**

Sofern keine entgegenstehenden Weisungen bestehen, ist die Bank befugt Depotwerte, welche im Ausland erworben oder eingeliefert wurden, bei von der Bank als zuverlässig erachteten, ausländischen Korrespondenzbanken oder bei mit ihr verbundenen Unternehmen zu hinterlegen resp. zu führen. Der Kunde ist ausdrücklich mit der Drittverwahrung im Ausland einverstanden, selbst wenn die ausländische Verwahrungsstelle keiner Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist. Die Hinterlegung resp. Bestandesführung im Ausland erfolgt nach den am betreffenden Ort geltenden Bestimmungen im Namen der Bank oder einer von ihr bestimmten, anderen Gesellschaft, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden. Wertpapiere resp. Bucheffekten und Edelmetalle dürfen in jedem Fall dort verwahrt werden, wo sie üblicherweise gehandelt werden. Gegenstände, welche im Ausland aufbewahrt werden, unterliegen den dort geltenden Gesetzen und Bestimmungen, und die Rechte des Kunden entsprechen den Rechten, welche die Bank aus der Drittverwahrung erhält. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

#### **2.7 Depotauszüge und Bewertungen**

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden periodisch Depotauszüge über die im Depot hinterlegten Werte.

Der Kunde anerkennt, dass die Bewertungen, welche die Bank in den Depotauszügen aufführt, nicht in allen Fällen den effektiven Handelskursen entsprechen müssen. Der Kunde hat keinen Anspruch, eine Transaktion zu den in den Depotauszügen aufgeführten Werten durchzuführen.

## **2.8 Verwaltungshandlungen**

Ohne besondere Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie den Einzug von Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalbeträgen, die Überwachung von Auslosungen oder Kündigungen, Konversionen und Zeichnungsrechten, etc. und verlangt normalerweise vom Kunden, die ihm obliegenden Massnahmen zu treffen. Die Bank orientiert den Kunden auf geeignete Weise, wenn sie nicht in der Lage ist, Verwaltungshandlungen für einzelne Depotwerte in der üblichen Art vorzunehmen. Verwaltungshandlungen betreffend die bei der Bank verwahrten Depotwerte nimmt die Bank nur gestützt auf eine schriftliche Instruktion des Kunden vor.

Die Bank kann im eigenen Ermessen Rechte aus hinterlegten Vermögenswerten wahrnehmen (unter Ausnahme von Stimmrechten aus Beteiligungsrechten) oder Verpflichtungen auf Kosten des Kunden erfüllen. Dies bezieht sich etwa auf die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Konversionen, zur Ausübung, zum Kauf oder Verkauf von Zeichnungsrechten, auf die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten oder die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Handlungen ohne rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden vorzunehmen oder den Kunden im Voraus über anstehende Handlungen zu informieren. Die Bank übt die Stimmrechte aus Beteiligungsrechten nur im Interesse und aufgrund einer vorgängig erteilten Weisung des Kunden aus.

Falls die Bank den Kunden über solche Handlungen informiert, verlässt sie sich in der Regel auf branchenübliche Informationsquellen und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. Eine Haftung für Verluste oder entgangene Gewinne wegen einer unterbliebenen Information ist ausgeschlossen. Namentlich ist es Sache des Kunden, sich Informationen über ein etwaiges Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen Emittenten zu beschaffen. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, Anträge auf Rückerstattung von Quellen- oder Abgeltungssteuern zu stellen, es sei denn, die Bank biete diese Dienstleistung für von ihr bezeichnete Länder ausdrücklich an.

## **2.9 Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte**

Die Bank behält sich vor, Aufträge betreffend Depotwerte zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn a) die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat oder b) entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale

oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Aufträge nicht ausführen.

## **c) Besondere Bestimmungen für verschlossenes Depot**

### **2.10 Inhalt des verschlossenen Depots und Verantwortlichkeit des Kunden**

Verschlossene Depots dürfen nur Wertgegenstände oder Dokumente enthalten. Auf keinen Fall dürfen entzündbare, gefährliche oder andere ungeeignete Gegenstände in ein verschlossenes Depot gelegt werden. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für Schäden, die der Bank oder Dritten durch Gegenstände in seinem verschlossenen Depot verursacht werden.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über die Art der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt des verschlossenen Depots zu kontrollieren. Die Bank nimmt keine Verwaltungshandlungen in Bezug auf das verschlossene Depot vor.

Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert und abzüglich der Versicherungsdeckung. Die Versicherung der verwahrten Gegenstände ist Sache des Kunden.

## **3. REGLEMENT FÜR METALLKONTEN**

### **3.1 Geltungsbereich**

Das Metallkontoreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen und zum Depotreglement auf die Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form Anwendung, welche in Kontoform («Metallkonto») bei der Bank geführt werden.

### **3.2 Anspruch des Kunden**

Der Kunde besitzt einen Lieferanspruch auf die auf dem Metallkonto gewichtsmässig in Unzen oder Gramm oder in vertretbaren Einheiten ausgewiesene Metallmenge und bei Münzen auf die Anzahl der ausgewiesenen Münzen.

### **3.3 Zeitpunkt und Ort der Auslieferung**

Verlangt der Kunde die physische Auslieferung, ist das entsprechende Auslieferungsbegehren der Bank mindestens fünf Bankarbeitstage im Voraus anzuzeigen. Die Bank beansprucht in jedem Fall eine angemessene Lieferfrist. Die Auslieferung erfolgt ausschliesslich bei einer Geschäftsstelle der Bank in der Schweiz auf Kosten des Kunden.

Im Falle von höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen, wie kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen oder aus ähnlichen Gründen behält sich die Bank das Recht vor, auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich und zweckmässig erscheint, einschliesslich durch Barzahlung oder Einräumung

eines anteilmässigen Anspruchs auf Rückgabe des Metalls oder auf Zahlung des Erlöses.

Der Kunde anerkennt, dass gesetzliche oder regulatorische Gründe der Ausführung von Weisungen des Kunden entgegenstehen können. Gestützt auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor kann nach Ermessen der Bank im Einzelfall die physische Auslieferung unangebracht und kann stattdessen die Überweisung des Kontoguthabens angezeigt sein. Der Kunde verpflichtet sich in einem solchen Fall zur Bekanntgabe der für die Überweisung notwendigen Angaben.

### **3.4 Art der Auslieferung**

Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (z.B. 1-Kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren in beliebiger Grösse mit usanzgemässen Feinheiten zu liefern und die marktüblichen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Bei Differenzen im Feingewicht erfolgt der Ausgleich zum Marktpreis.

Die in Stückzahl bezeichneten Mengen werden in marktkonformer Qualität geliefert. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen und Barren eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung. Mit der Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum.

### **3.5 Zinsen**

Guthaben auf einem Metallkonto werden nicht verzinst.

### **3.6 Auszüge**

Die Guthaben auf Metallkonten werden dem Kunden auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

# Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten

## Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug, sowie im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken

In diesem Informationsblatt finden Sie wichtige Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang (i) mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken sowie (ii) mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Rothschild & Co Bank AG («Bank») für Sie erbringt, wie beispielsweise:

- Zahlungsverkehr (ein- und ausgehende Zahlungen),
- Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Depotwerten,
- andere Transaktionen und Dienstleistungen, wie z.B. Devisen- und Edelmetallgeschäfte und Derivat-/Over the Counter Geschäfte,

insbesondere auch, wenn diese einen Auslandbezug aufweisen.

Dieses Informationsblatt erläutert die Bestimmungen in Ziffer 1.12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung auf ihrer Webseite publizierte Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)).

### Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken

Die Bank ist Teil der Rothschild-Gruppe und untersteht als solche einer gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken. Die gruppenweite Erfassung und Beschränkung dieser Risiken erfordert den Austausch von Kundendaten zwischen einzelnen Gesellschaften der Rothschild-Gruppe. Daten, deren Offenlegung zu diesem Zweck erforderlich sein kann, können insbesondere umfassen:

- Kundennamen sowie die Namen weiterer in die Kundenbeziehung involvierte Personen (z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Organe von juristischen Personen, Bevollmächtigte und andere Dritte);
- Informationen über diese Personen (z.B. Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitz/Domizil);
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, ausgeführte Transaktionen).

### Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug

#### Weltweite Entwicklung

Weltweit zeigt sich eine Zunahme und Verschärfung der Gesetze und Regulierungen, von vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie der Compliance Standards, die im Zusammenhang mit den von der Bank für Kunden angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen vermehrt Transparenz verlangt wird und die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein kann. Letzteres vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, beim Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen, bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner, oder im Zusammenhang mit ausländischen Depotwerten.

#### Grundlagen und Zweck

Die Grundlagen für die im Zusammenhang mit den erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen erforderlichen Offenlegungen unterscheiden sich von Land zu Land und nach den Anforderungen der in die Transaktionen und Dienstleistungen involvierten Drittparteien. Eine Offenlegung kann erforderlich sein, um es der Bank im Einzelfall oder generell zu ermöglichen, die entsprechenden Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen, oder um allgemein den Gesetzen und Regulierungen, den vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, den Geschäfts- und Handelspraktiken oder den Compliance Standards zu genügen, die im Rahmen der erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien, relevant sein können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein,

- weil lokale Lizenzen dies erfordern;
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (z.B. Registrierung von Transaktionen und Wertpapieren);
- um Rechte des Kunden wahrzunehmen (z.B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusam-

menhang mit verwahrten Depotwerten);

- wenn ein Unternehmen Auskunft verlangt zu Wertschriften oder Effekten die es emittiert hat;
- wenn ein Finanzmarktinfrastrukturbetreiber Auskunft verlangt im Zusammenhang mit einer Dienstleistung (z.B. Transaktion, Depot- oder Kontoführung) die er erbringt;
- wenn eine Behörde Auskunft verlangt zu Effekten, Wertschriften, Finanzinstrumenten und Währungen, die im Land in welchem die Behörde zuständig ist, emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden;
- wenn die Bank für Sie als Kunde Wertschriften, Effekten, oder Finanzinstrumente erwirbt, verwahrt oder veräussert und hierzu mit Händlern, Börsen oder Handelssystemen Kundendaten austauschen muss;
- im Zusammenhang mit lokal geltenden Beteiligungsgrenzen oder mit der Haltung von Wertschriften verbundenen Vorschriften;
- um lokalen Melde- und Reportingpflichten nachzukommen;
- weil Compliance-Standards involvierter Drittparteien die proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z.B. aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption, sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP).

### **Betroffene Daten**

Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z.B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Pass- oder andere Identifikationsnummer, Steuernummer/Tax-ID, E-Mail Adresse, Telefonnummer);
- Gesellschaftszweck, Statuten, Organe, Zeichnungsberechtigte und Beherrschungsverhältnisse;
- IBAN und Konto-/Depotnummer, aktueller und früherer Bestand an Wertschriften, Effekten und Finanzinstrumenten, bzw. Guthaben auf Konten, Erträge wie Dividenden oder Zinsgutschriften;
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen); sowie
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, histo-

rische Daten, weitere im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Diese Angaben sind bisweilen mit Dokumenten zu belegen. Betroffen sind daher auch Nicht-Kunden wie z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte, etc. über die Sie uns Angaben gemacht haben oder noch machen werden. Es ist Ihre Aufgabe, diese Personen darüber zu informieren.

### **Art und Zeitpunkt der Offenlegung**

Die Informationen können auf jegliche Art offengelegt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübermittlung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z.B. von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

### **Informationsempfänger**

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z.B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z.B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen oder selbst aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet sind, bestimmte Daten von Dritten offenzulegen.

### **Datensicherheit im In- und Ausland**

Datensicherheit ist für die Bank von grosser Bedeutung. Deshalb schützt die Bank die Daten ihrer Kunden mit bewährten Sicherheitssystemen und entsprechenden Prozessen.

Werden Daten einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht unterstehen diese ausländischen Gesetzen und der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz der Privatsphäre (bspw. Bankkündengeheimnis) besteht nicht mehr. Die ausländischen Gesetze können einen weniger weitgehenden Datenschutzes gewährleisten als die Schweiz.

Auch können ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen zum Beispiel die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsorgane oder andere Dritte verlangen bzw. dazu berechtigen.